

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 52a 1022

An die FSJ-Träger in Hessen

Bearbeiter/in: Herr Dr. Martin Nörber
Durchwahl: (06 11) 3219 3514
Fax: (06 11) 3219 3514
E-Mail: martin.noerber@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 26. August 2020

**Förderung von unter 18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (U18-Jährige)
am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in Hessen**

Verbesserung der Teilnahmechancen von U18-Jährigen am FSJ

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der seit langem in Hessen existierenden Förderung von unter 18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (U18-Jährige) am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und Bündnis90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode formulierten Ziel noch mehr junge Menschen für ein soziales Engagement zu gewinnen, das FSJ zu stärken und es noch attraktiver zu gestalten, wird die bisherige Förderung in diesem Feld aktualisiert und weiterentwickelt.

Im Ergebnis übersende ich Ihnen angefügt, den ab dem FSJ-Jahr 2020 / 2021 hierzu gültigen Erlass.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Axel Cremer

Anlage

Förderung von U18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (U18-Jährige) am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in Hessen

(Stand: 1. September 2020)

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) stellt für junge Menschen ein Angebot zur Förderung der Persönlichkeitsbildung wie auch als so genanntes Orientierungsjahr, z.B. mit Blick auf die Frage der Berufswahl, dar. Dies gilt insbesondere für junge Menschen unter 18 Jahren (U18-Jährige).

Im FSJ steht der Gruppe der U18-Jährigen die Gruppe der über 18-jährigen FSJ-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer gegenüber. Diese jungen Menschen sind oftmals für FSJ-Einsatzstellen attraktiver als jüngere Jugendliche, weil für sie das Jugendschutzgesetz nicht mehr greift, sie oft einen Führerschein besitzen, sie als reifer, erwachsener, selbständiger, belastbarer gelten und deshalb der Betreuungsaufwand von vornherein niedriger erscheint.

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Beteiligung von U18-Jährigen am FSJ in Hessen. Angesichts dessen scheint es sinnvoll und erforderlich, dass die FSJ-Einsatzstellen wie auch die FSJ-Träger bei der Betreuung von U18-Jährigen im FSJ unterstützt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass FSJ-Einsatzstellen gemeinsam mit FSJ-Trägern zwischen zwei Unterstützungsangeboten bei der Betreuung von U18-Jährigen im FSJ in Hessen wählen können.

Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung

Konkret stehen im Rahmen der Förderung zwei Möglichkeiten zur Wahl:

- Ein zusätzlicher Bildungstag für U18-Jährige
- Ein zweiter Besuch des U18-Jährigen durch den FSJ-Träger in der FSJ-Einsatzstelle

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsförderung an den FSJ-Träger in Höhe von 300 Euro zur Durchführung eines zusätzlichen Bildungstags oder eines zweiten Besuchs in der Einsatzstelle. Hiervon sind jeweils 100 Euro durch den FSJ-Träger an die FSJ-Einsatzstelle für deren erhöhten Anleitungs- und Betreuungsaufwand weiterzuleiten.

Eine verringerte U18-Förderung erfolgt, wenn die die FSJ-Stelle durch das Hessische Kultusministerium gefördert wird. Die Förderung beträgt hier 200 Euro. In diesen Fällen entfällt die Weiterleitung von 100 Euro an die FSJ-Einsatzstelle.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen die in Hessen tätigen zugelassenen FSJ-Träger in Betracht, die

- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten,
- die durch das Regierungspräsidium Darmstadt einen grundsätzlichen Förderbescheid für das FSJ-Jahr erhalten haben.

Zeitraum der Durchführung

Die Projektdurchführung hat im jeweiligen FSJ-Jahr zu erfolgen. Das FSJ-Jahr umfasst den Zeitraum vom 1. September des Antragjahres bis 31. August des Folgejahres.

Antragsverfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Grundlage der Bewilligung ist ein Förderantrag des FSJ-Trägers.

Anträge für das FSJ-Jahr sind zum 31. Oktober eines Jahres zu stellen.

Für U18-Jährige, die ihr FSJ zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen, kann die Förderung zu jeder Zeit beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt per E-Mail oder PC-Fax mit:

- Förderantrag (s. Anlage „Antragsformular auf Förderung von U18-jährigen FSJ-Teilnehmenden“)
- Nachweis für den höheren Anleitungs-/Betreuungsbedarf (s. Anlage „Nachweis für den höheren Anleitungs-/Betreuungsbedarf“)
- Teilnehmer/innenliste (s. Anlage „Teilnehmer/innenliste U18-jährige FSJ-Teilnehmende“)

Die Voraussetzungen der Förderung sind erfüllt, sobald der/die U18-jährige FSJ-Teilnehmer/FSJ-Teilnehmerin sein/ihr FSJ begonnen hat.

Der Antrag ist zu richten an:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 25
Herr Guderian
64283 Darmstadt
E-Mail: HeinzDieter.Guderian@rpda.hessen.de
PC-Fax: 0611-32 76 42 259
Tel.: 06151-12 59 87

Verwendungsnachweis

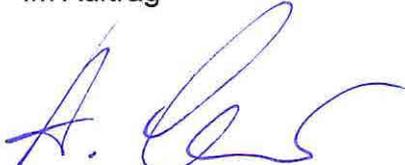
Als Verwendungsnachweis ist eine Liste für alle U18-jährigen FSJ-Teilnehmenden bezogen auf das geförderte FSJ-Jahr vorzulegen. Dabei ist auszuweisen, ob der U18-Jähige einen zusätzlichen Bildungstag wahrgenommen hat oder ein zweiter Einsatzstellenbesuch durch den FSJ-Träger erfolgt ist.

Außerdem ist der Nachweis über die Weiterleitung von 100 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer an die jeweilige Einsatzstelle zu dokumentieren.

Die Durchführung des zusätzlichen Bildungstages ist durch das Programm mit Angabe des Referenten oder der Referentinnen sowie der Teilnehmer/innenliste zu dokumentieren. Bei einem zweiten Einsatzstellenbesuch müssen FSJ-Einsatzstelle, FSJ-Träger und die/der U18-jährige FSJ-Leistende anwesend sein und eine Bescheinigung über den zweiten Einsatzstellenbesuch unterschreiben. Die Belege (Programm Bildungstag / Einsatzstellenbesuch) sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Der Verwendungsnachweis ist zum 15. Oktober eines Jahres für das vergangene FSJ-Jahr vorzulegen.

Im Auftrag



Axel Cremer

Anlagen



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die
FSJ-Träger in Hessen

nachrichtlich:
Regierungspräsidium Darmstadt
Herrn Guderian

Versand erfolgt per E-Mail

Aktenzeichen

Bearbeiter/in: Herr Dr. Martin Nörber
Durchwahl: (06 11) 3219-3514
Fax: (06 11) 32719-32719 3514
E-Mail: martin.noerber@vodafone.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 19. Oktober 2020

**Umsetzung
der Förderrichtlinien des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration
für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Sitzung der LAG Jugendfreiwilligendienste Hessen am 29. September 2020 in Erbach erscheint es sinnvoll Ihnen mit Blick auf die Umsetzung der o. g. Förderrichtlinien zu einzelnen Punkten weitere Informationen bzw. Hinweise zukommen zu lassen. Ziel ist es, das Förderverfahren möglichst klar, eindeutig und verwaltungstechnisch mit möglichst wenig zeitlicher Belastung umsetzen zu können.

Förderung Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in Hessen

Bezogen auf die Förderung des FSJ in Hessen weise ich darauf hin, dass

- als „Teilnehmendenmonat“ gilt, wenn mindestens ein Tag im Monat ein FSJ abgeleistet wurde.

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



- für die zum 1. Dezember, 1. April und 1. August eines FSJ-Jahres gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt vorzunehmenden Meldung der Zahl der FSJ-Leistenden keine Übersendung einer Teilnehmendenliste notwendig ist. Die Abgabe einer Teilnehmendenliste erfolgt nur im Kontext des Gesamtverwendungsnachweises.

U18-FSJ-Förderung in Hessen

Bezogen auf die Förderung des FSJ in Hessen weise ich darauf hin, dass

- im Rahmen des Gesamtverwendungsnachweises für jede/n FSJ-Leistenden ein Formular über den Nachweis für den höheren Anleitungs- und Betreuungsbedarf zu nutzen ist.
- das Nachweisformular für den höheren Anleitungs- und Betreuungsbedarf überarbeitet wurde (angefügt) und nun auch den Punkt der Weiterleitung der 100 Euro an die FSJ-Einsatzstelle enthält.
- die U18-FSJ-Förderung (Gesamthöhe 300 Euro) in Höhe von 200 Euro für einen zweiten Einsatzstellenbesuch / einen zusätzlich durchgeführten Bildungstag nur bei Dokumentation auf dem Formular „Nachweis für den höheren Anleitungs-/Betreuungsbedarf“ gewährt wird. Für die Gewährung der Förderung in Höhe von 100 Euro für die Weiterleitung an die FSJ-Einsatzstelle ist das Datum der entsprechenden Überweisung im Formular einzutragen.
- im Fall der krankheitsbedingten Abwesenheit der/des FSJ-Leistenden beim zusätzlichen Bildungstag (Nachweis: ärztliche Krankschreibung) die Förderung gewährt wird.
- für U18-FSJ-Leistende, die im FSJ-Jahr 18 Jahre alt werden, ist eine Förderung für einen höheren Anleitungs- und Betreuungsbedarf möglich. Das heißt: Auch 18-Jährigen FSJ-Leistenden, die ihr FSJ im Alter von U18 begonnen haben, können einen zweiten Bildungstag bzw. einen zweiten Einsatzstellenbesuch in Anspruch nehmen. Auch die Weiterleitung der Förderung in Höhe von 100 Euro an die FSJ-Einsatzstelle ist in diesem Fall vorzunehmen und zu dokumentieren.
- die Nachmeldung einer höheren Zahl von U18-FSJ-Leistenden im FSJ-Jahr als zum 31. Oktober angegeben mit angefügtem Vordruck zum 1. April möglich ist (diese Möglichkeit ist in die angefügte neue Terminübersicht zur U18-FSJ-Förderung neu eingefügt).
- die Auszahlung der U18-FSJ-Förderung im November und Mai eines FSJ-Jahres erfolgt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Nörber', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Martin Nörber

Anlagen



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 52 a 1001

An die FSJ-Träger in Hessen

Bearbeiter/in: Herr Dr. Martin Nörber
Durchwahl: (06 11) 3219-3514
Fax: (06 11) 32719-32719 3514
E-Mail: martin.noerber@hsm.hessen.de

nachrichtlich an

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Regierungspräsidium Darmstadt
Herrn Guderian

Datum: 15 September 2021

per Mailanhang

Umsetzung

der Förderrichtlinien des Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Förderrichtlinien befinden sich seit ca. 1,5 Jahren in Kraft. Seit Mitte des vergangenen Jahres existiert eine neue Form der Abwicklung der Förderung (z.B. durch die Nutzung von Formularen des Regierungspräsidiums Darmstadt).

Nach einem Jahr Praxiserfahrung haben nun für die LAG Freiwilligendienste Hessen Frau Georg und Herr Seitz, für das Regierungspräsidium Darmstadt Herr Guderian und für das Hessische Ministerium für Soziales und Integration meine Person in einem Gespräch den aktuellen Stand der Umsetzung der Förderrichtlinien des Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) erörtert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Umsetzung der Förderung grundsätzlich erfolgreich stattfindet.

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Bezogen auf einzelne Bereiche und Punkte befindet sich die Umsetzung aber noch auf dem Weg - nicht zuletzt auch deshalb, da der personelle Wechsel im Regierungspräsidium Darmstadt und die Einarbeitung von Herrn Guderian in sein neues Aufgabenfeld bei gleichzeitigen Änderungen von Arbeitsabläufen im Regierungspräsidium zusätzliche Anforderungen mit sich gebracht hat.

Ich gehe aber davon aus, dass sich die abschließende Umsetzung der Förderung auf der Zielgeraden befindet - wohl wissend, dass sich aufgrund der landesweit anstehenden Einführung von HeDok, SAP Grantor sowie SAP OAM in der Fördermittelverwaltung auch zukünftig weitere Veränderungen auch für die Förderung des FSJ ergeben werden.

Angefügt übersende ich Ihnen zur Ihrer Information die Ergebnisse des stattgefundenen Austauschs. Gerne können Sie sich bei Rückfragen sowohl an Herrn Guderian wie auch mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Martin Nörber

Anlage

Umsetzung

der Förderrichtlinien des Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Ergebnisse des Austauschs am 4. August 2021 zur FSJ-Landesförderung zwischen der LAG Freiwilligendienste Hessen, dem Regierungspräsidium Hessen (RP) und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

Förderung FSJ in Hessen im FSJ-Jahr 2020/2021

- Die Auszahlung der Förderung Mai bis August 2021 soll bis Ende August abgeschlossen sein.
- Die ausstehenden Unterlagen (Bewilligungs- bzw. Zuwendungsbescheide) des Jahrgangs 2020/2021 werden bis Ende August 2021 an die FSJ-Träger verschickt.

Förderung FSJ in Hessen allgemein

- Es wird pro Jahrgang nur noch ein Bewilligungs- bzw. Zuwendungsbescheid für die Förderung des FSJ in Hessen auf der Grundlage des Förderantrags an die FSJ-Träger gesendet.
- Die Meldungen zum 1. Dezember, 1. April und 1. August. erfolgen ohne Teilnehmer*innen-Liste, nur per Vordruck und per Mail. Es ist kein weiterer Mittelabruf erforderlich.
- Die Auszahlungen durch das RP erfolgen jeweils bis zum 31. Dezember, bis zum 30. April und bis zum 31. August.
- Bei der Meldung der Teilnehmendenmonate (TNM) mit dem Förderantrag zum 15. September handelt es sich um eine – möglichst realistische – Prognose. Die Förderung richtet sich nach der später gemeldeten tatsächlichen Anzahl an TNM, egal ob diese über oder unter der Prognose liegt. Die Meldung der TNM ist deshalb von Bedeutung, da sie Grundlage zur Bestimmung der monatlichen Förderhöhe ist.
- Bei einem Dienstbeginn nach dem 1. April erfolgt die Meldung im August mit einem zusätzlichen TNM.
- Der Verwendungsnachweis ist bis zum 15. Oktober einzureichen. Sich aus dem Verwendungsnachweis ergebende Auszahlungen bzw. Rückforderungen erfolgen spätestens bis zum 30. November.

Bewilligungsbescheide/Zuwendungsbescheide Förderung FSJ in Hessen

- Nur die ‚Erklärung zum Zuwendungsbescheid‘ muss rechtsverbindlich unterschrieben per Post an den RP Darmstadt geschickt werden. Alle sonstigen Zusendungen an das RP Darmstadt sind nur per Email oder Fax einzureichen.
- Die FSJ-Träger erhalten nach den Meldungen der Zahl der FSJ-Teilnehmenden (1. Dezember, 1. April und 1. August) durch das RP Darmstadt eine Mitteilung mit den TNM und der Höhe der Fördersumme in den Meldezeiträumen. Die Förderung wird ohne einen Mittelabruf an die Träger überwiesen.

U18-FSJ-Förderung in Hessen

- Für die U18-FSJ-Förderung bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise (nach Meldung zum 1. September - mit Vordruck zum ~~15. September~~ ^{31. Oktober, geändert 16. 3. 21} - ergeht ein Zuwendungsbescheid, ebenso wie nach einer möglichen Nachmeldung zum 1. April – mit Vordruck).
- Stichtag für Nachmeldungen ist der 1. April. Freiwillige, die nach dem 1. April vor Beginn des neuen FSJ-Jahres anfangen, werden zum 31. Oktober gemeldet.
- Die Auszahlung erfolgt im Mai und im November.
- Eine Förderung erfolgt nur bei durchgeführtem zweiten Einsatzstellenbesuch oder zusätzlichem Bildungstag (Ausnahme: Sonderregelung Corona).
- Die Förderung kann ausgezahlt werden, wenn die unterschriebene „Erklärung zum Zuwendungsbescheid“ im RP Darmstadt vorliegt.

HINWEISE:

- Es muss unbedingt immer das Aktenzeichen angegeben werden, da sonst eine Bearbeitung aufgrund des hohen Posteingangs im RP nicht möglich ist bzw. Eingänge verloren gehen können. Sicherheitshalber empfiehlt es sich nach der Umstellung auf die neuen Aktenzeichen auch noch eine Weile die alten Aktenzeichen mit anzugeben.
- Die Bescheide und Unterlagen werden fortan nur noch auf weißes Papier gedruckt.
- Der Begriff Zuwendungsbescheid ist gleichbedeutend mit dem Begriff Bewilligungsbescheid.

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 52a 1022

An die FSJ-Träger in Hessen

Bearbeiter/in: Herr Dr. Martin Nörber
Durchwahl: (06 11) 3219-3514
Fax: (06 11) 32719-3514
E-Mail: martin.noerber@hsm.hessen.de

nachrichtlich:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 25

Datum: 18. April 2024

Förderung von unter 18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (U18-Jährige) am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in Hessen

Verbesserung der Teilnahmechancen von U18-Jährigen am FSJ

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt sicher viele gute Gründe für ein Freiwillige Soziale Jahr (FSJ): sich ausprobieren; sich mit und für Menschen engagieren; ein Berufsfeld kennen lernen oder sich klar zu werden, wie es nach der Schule weitergehen soll. Sicher ist, dass das FSJ und die hier gemachten Erfahrungen ein persönlicher Gewinn sind und mit dazu beitragen, die eigene Persönlichkeit zu stärken. Dies gilt insbesondere für die Gruppe junger Menschen, die unter 18 Jahren ein FSJ ableisten.

Mit der seit ca. 20 Jahren existierenden U-18 FSJ-Förderung soll das pädagogische Angebot für diese jungen Menschen im FSJ gestärkt werden. In der Diskussion mit Ihnen als FSJ-Träger in der LAG Freiwilligendienste Hessen hat sich nun gezeigt, dass diese Förderung

- durch eine Bezugnahme auf ein Haushaltsjahr statt auf ein FSJ-Jahr im Verwaltungshandeln vereinfacht und

- bezogen auf die Förderungstatbestände aufgrund ihrer Erfahrungen

angepasst werden sollte. Mit dieser Anpassung wird einerseits Ihre Verwaltungstätigkeit verringert und andererseits kann den gestiegenen Kosten in der pädagogischen Begleitung Rechnung getragen werden.

Ich freue mich deshalb Ihnen angefügt den neuen Erlass für die Förderung von unter 18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (U18-Jährige) am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in Hessen zusenden zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Hofmann

Anlage



Förderung von U18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (U18-Jährige) am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in Hessen

(Stand: 18. April 2024)

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) stellt für junge Menschen ein Angebot zur Förderung der Persönlichkeitsbildung wie auch als so genanntes Orientierungsjahr, z.B. mit Blick auf die Frage der Berufswahl, dar. Dies gilt insbesondere für junge Menschen unter 18 Jahren (U18-Jährige).

Im FSJ steht der Gruppe der U18 -Jährigen die Gruppe der über 18 -jährigen FSJ-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer gegenüber. Diese jungen Menschen sind oftmals für FSJ-Einsatzstellen attraktiver als jüngere Jugendliche, weil für sie das Jugendschutzgesetz nicht mehr greift, sie oft einen Führerschein besitzen, sie als reifer, erwachsener, selbstständiger, belastbarer gelten und deshalb der Betreuungsaufwand von vornherein niedriger erscheint.

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Beteiligung von U18-Jährigen am FSJ in Hessen. Angesichts dessen scheint es sinnvoll und erforderlich, dass die FSJ-Einsatzstellen wie auch die FSJ-Träger bei der Betreuung von U18-Jährigen im FSJ unterstützt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass FSJ-Einsatzstellen gemeinsam mit FSJ-Trägern zwischen zwei Unterstützungsangebote bei der Betreuung von U18-Jährigen im FSJ in Hessen wählen können.

Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung

Konkret stehen im Rahmen der Förderung zwei Möglichkeiten zur Wahl:

- Ein zusätzlicher Bildungstag für U18-Jährige
- Ein zweiter Besuch des U18-Jährigen durch den FSJ-Träger in der FSJ-Einsatzstelle

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsförderung an den FSJ-Träger in Höhe von 300 Euro zur Durchführung eines zusätzlichen Bildungstags oder eines zweiten Besuchs in der Einsatzstelle.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen die in Hessen tätigen zugelassenen FSJ-Träger in Betracht, die

- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten,
- die durch das Regierungspräsidium Darmstadt einen grundsätzlichen Förderbescheid für das FSJ-Jahr erhalten haben.

Zeitraum der Durchführung

Die Projektdurchführung hat im jeweiligen Haushaltsjahr zu erfolgen.

Antragsverfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Grundlage der Bewilligung ist ein Förderantrag des FSJ-Trägers.

Anträge sind zum 15. Januar für das Haushaltsjahr zu stellen.

Näheres zum Antragsverfahren wird durch das Regierungspräsidium Darmstadt bestimmt und den FSJ-Trägern mitgeteilt.

Die Voraussetzungen der Förderung sind erfüllt, wenn der/die U18 -jährige FSJ-Teilnehmer/FSJ-Teilnehmerin im Haushaltsjahr einen zusätzlichen Bildungstag wahrgenommen oder ein zusätzlicher Einsatzstellenbesuch stattgefunden hat.

Der Antrag ist zu richten an:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 25
Frau Goldstein
64283 Darmstadt
E-Mail: Isabella.Goldstein@rpda.hessen.de
Tel.: 06151-12 6143

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist der rechtsverbindlich unterschriebene Gesamtverwendungsnachweis und eine Liste für alle U18-jährigen FSJ-Teilnehmenden bezogen auf das geförderte Haushaltsjahr vorzulegen. Dabei ist mit Datum auszuweisen, ob ein zusätzlicher Bildungstag wahrgenommen wurde oder ein zweiter Einsatzstellenbesuch durch den FSJ-Träger erfolgt ist.

Für eine mögliche Überprüfung durch das Regierungspräsidium Darmstadt oder den Hessischen Landesrechnungshof ist die Durchführung des zusätzlichen Bildungstages durch das Programm mit Angabe des Referenten oder der Referentinnen sowie der Teilnehmer/innenliste zu dokumentieren. Bei einem zweiten Einsatzstellenbesuch müssen FSJ-Einsatzstelle, FSJ-Träger und die/der U18-jährige FSJ-Leistende anwesend sein und eine Bescheinigung über den zweiten Einsatzstellenbesuch unterschreiben. Die Belege (Programm Bildungstag / Einsatzstellenbesuch) sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Der Verwendungsnachweis ist zum 5. Februar des Folgejahres für das vergangene Haushaltsjahr vorzulegen.